Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

08. Juni 2015

Telefon 0211 871-2364
Telefax 0211 871-3231

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/2990
A9

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Tagesordnungspunkt „Fall Herford: Polizisten sind nicht unfehlbar. Fehlt NRW eine unabhängige Ermittlungsbehörde?“ der Sitzung des Innenausschusses am 11. Juni 2015

Anlagen: - 60 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den mit dem Justizministerium abgestimmten „Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Tagesordnungspunkt ‚Fall Herford: Polizisten sind nicht unfehlbar. Fehlt NRW eine unabhängige Ermittlungsbehörde?‘ der Sitzung des Innenausschusses am 11. Juni 2015“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712, 713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales

zum Tagesordnungspunkt

„Fall Herford: Polizisten sind nicht unfehlbar. Fehlt NRW eine unabhängige Ermittlungsbehörde?“

der Sitzung des Innenausschusses am 11. Juni 2015

Auf der Grundlage der mir vorliegenden Berichterstattung nehme ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Landesregierung wie folgt Stellung:

Ende Juni 2014 erstattete ein PKW-Fahrer bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld Strafanzeige gegen einen ihm namentlich nicht bekannten Polizeibeamten aus Herford. Er erhob den Vorwurf, der Beamte habe ihn anlässlich einer Verkehrskontrolle am 17. Juni 2014 in Herford ohne jegliche Vorwarnung ins Gesicht geschlagen, zu Boden gebracht und Reizgas eingesetzt. Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld in einem Sonderdezernat für Verfahren gegen Polizeibeamte zunächst als Verfahren gegen Unbekannt bearbeitet. Nach Ermittlung des Namens des beschuldigten Polizeibeamten wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen 126 Js 748/14 weitergeführt.

Die Kreispolizeibehörde Herford hatte ihrerseits gegen den Anzeigenerstatter und dessen Cousin aus Herford ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte und anderer Delikte eingeleitet, das bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem Aktenzeichen 601 Js 1218/14 in einem Dezernat für allgemeine Strafsachen erfasst wurde. Diesem Verfahren lagen im Wesentlichen die Angaben der am Einsatz beteiligten drei Polizeibeamten und einer Polizeibeamtin zu Grunde. Danach sei der Anzeigenerstatter am 17. Juni 2014 in Herford nach einem Verkehrsverstoß kontrolliert worden, nachdem er zunächst auf Anhaltesignale nicht reagiert habe. Während der Kontrolle, zu der neben zwei weiteren Polizeibeamten auch der Cousin des Anzeigenerstatters erschienen sei, habe sich eine lautstarke verbale Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten entwickelt. Im weiteren Verlauf habe einer der Polizeibeamten den Anzeigenerstatter am Arm gepackt, da die Gefahr eines Angriffs des Anzeigenerstatter und seines Cousins auf die Polizeibeamten be-

standen habe. Der Anzeigenerstatter habe Widerstand geleistet, indem er sich weggedreht und den Beamten gegen seinen PKW gedrückt habe. Sein Cousin habe diese länger andauernde Widerstandshandlung tatkräftig unterstützt, indem er die anderen Beamten angegriffen habe. Die erforderliche Ingewahrsamnahme des Anzeigenerstatters zur Verhinderung weiterer Straftaten sei insbesondere wegen dessen körperlicher Überlegenheit nur durch den Einsatz von Pfefferspray möglich gewesen.

Die weitere polizeiliche Sachbearbeitung dieses Verfahrens oblag einem Kriminalbeamten bei der Kreispolizeibehörde Herford, der die beteiligten Polizeibeamten befragte und ihre Sachverhaltsschilderungen aktenkundig machte. Weitere Beweismittel waren u. a. ein ärztliches Attest eines der beteiligten Polizeibeamten und die Aussagen eines Ehepaares, das den Polizeieinsatz beobachtet hatte. Zudem wurde eine DVD mit dem von der Kamera im Streifenwagen aufgezeichneten Geschehen zur Akte genommen. Ein weiterer Kriminalbeamter der Kreispolizeibehörde Herford hatte hierzu neben einem Auswertebericht eine Lichtbildmappe mit 53 Standbildern des Videos erstellt, die nach Darstellung dieses Beamten schwerpunktmäßig die körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Anzeigenerstatter, dessen Cousin und den kontrollierenden Polizeibeamten zeigten. Die Kreispolizeibehörde Herford gewährte dem PKW-Fahrer und seinem Cousin rechtliches Gehör. Beide Beschuldigte ließen sich durch Verteidiger vertreten. Angaben zur Sache machten sie im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens nicht.

Mit Verfügung vom 21. November 2014 stellte der für das Verfahren 126 Js 748/14 zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen gegen den beschuldigten Polizeibeamten entsprechend § 154e StPO bis zum Abschluss des Widerstandsverfahrens vorläufig ein und erteilte dem Rechtsbeistand des Anzeigenerstatters hierüber einen Bescheid.

Unter dem 26. Januar 2015 erhob die für das Widerstandsverfahren zuständige Staatsanwältin Anklage gegen den PKW-Fahrer und seinen Cousin beim Amtsgericht - Strafrichter - in Herford wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Bedrohung. Die DVD mit der Videoaufzeichnung aus der Streifenwagenkamera war Bestandteil der dem Gericht übersandten Akte und wurde in der Anklageschrift als Beweismittel aufgeführt. Ihre Entscheidung, Anklage zu erheben, hat die Dezernentin auf der Grundlage des polizeilichen Auswerteberichts und der polizeilich erstellten Lichtbildmappe getroffen. Die Videoaufzeichnung hat sie nicht in Augenschein genommen. Der Akte waren keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Inhalt des Videos von der schriftlichen Darstellung an entscheidender Stelle abweichen könnte.

Das Amtsgericht Herford eröffnete am 25. März 2015 das Hauptverfahren.

In der Hauptverhandlung am 4. Mai 2015 sprach das Amtsgericht Herford die Angeklagten nach Inaugenscheinnahme des Videos dem Antrag der Sitzungsvertreterin

der Staatsanwaltschaft entsprechend von den erhobenen Tatvorwürfen frei, weil es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Diensthandlung hatte. Der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Polizeibeamte hatte auf Vorhalt dieser Zweifel seine Aussage korrigiert, sich bei beiden Angeklagten für sein Fehlverhalten entschuldigt und angegeben, „wohl überreagiert" zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat gegen das Urteil fristwahrend Rechtsmittel eingelegt und wird anhand der Akten und der schriftlichen Urteilsgründe prüfen, ob das Rechtsmittel durchgeführt werden soll.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung vom 4. Mai 2015 nahm die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen in dem Verfahren 126 Js 748/14 von Amts wegen wieder auf. Gegenstand der Ermittlungen sind die Straftatbestände der Körperverletzung, der Strafvereitelung im Amt, der unterlassenen Hilfeleistung, der Freiheitsberaubung und der Verfolgung Unschuldiger. Auch die an der Verkehrskontrolle beteiligte Polizeibeamtin und die beiden später hinzu gekommenen Polizeibeamten wurden als Beschuldigte erfasst.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales wurde am 05.05.2015 durch die Kreispolizeibehörde Herford über die Gerichtsverhandlung und den Grundsachverhalt (angezeigter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Zusammenhang mit einer Verkehrskontrolle) informiert. Da zu diesem Zeitpunkt auch Vorwürfe in Richtung der ermittelnden Beamten der KPB Herford im Raum standen, wurde zur Wahrung der Neutralität die Führung von strafrechtlichen Ermittlungen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales am gleichen Tag auf die KPB Bielefeld übertragen.
Die Pressehoheit lag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Bielefeld. Mit der Zuständigkeitsübertragung auf die KPB Bielefeld ist die polizeiliche Zuständigkeit auch in Presseangelegenheiten auf die dortige Pressestelle übertragen worden. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde daher zwischen der KPB Bielefeld und der Staatsanwaltschaft Bielefeld abgestimmt.

Am 11. Mai 2015 ging beim Generalstaatsanwalt in Hamm eine Strafanzeige gegen die Dezernentin des Verfahrens 601 Js 1218/14 wegen Strafvereitelung im Amt und Verfolgung Unschuldiger ein. Die Strafanzeige richtet sich auch gegen den Sprecher der Staatsanwaltschaft Bielefeld, dem Verleumdung und üble Nachrede zum Nachteil von Polizeibeamten zur Last gelegt wird. Am selben Tag ging beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld eine Strafanzeige gegen die Polizeibeamtin wegen unterlassener Hilfeleistung u. a. sowie gegen die „in der Sache ermittelnde Staatsanwaltschaft" wegen Strafvereitelung im Amt u. a. ein. Dieser Vorgang wurde bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem Aktenzeichen 126 Js 301/15 erfasst.

Am 5. Juni 2015 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm entschieden, die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum nach § 145 Absatz 1 GVG mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft in den Verfahren 126 Js 748/14 und 126

Js 301/15 der Staatsanwaltschaft Bielefeld zu beauftragen. Die Behördenleitungen in Bochum und Bielefeld hat sie bereits über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die künftig zuständige Staatsanwaltschaft Bochum wird im Rahmen ihrer Ermittlungen ihr Augenmerk auch auf den Gesichtspunkt richten, ob gegen die beiden Kriminalbeamten der Kreispolizeibehörde Herford Ermittlungen aufzunehmen sind.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Bochum und die anschließende fachliche Bewertung der Sache durch die Generalstaatsanwältin in Hamm bleibt abzuwarten.